

Datafying the Law – Zugang zu juristischen Daten

Paul Eberstaller

Abstract: *Juristische Daten verändern die Rechtswissenschaft und die juristische Praxis. Dabei steht vor allem die automatisierte Analyse von Rechtstexten im Fokus. Neben Gesetzen und Verordnungen, Verträgen und Fachliteratur geben vor allem Gerichtsentscheidungen Aufschluss über das Recht. Dieser Beitrag widmet sich der Frage unter welchen Voraussetzungen Gerichtsentscheidungen in Deutschland und Österreich veröffentlicht werden müssen. Anschließend werden urheberrechtliche und datenschutzrechtliche Hürden beleuchtet, die die Weiterverwendung von Urteilen zusätzlich erschweren. Abschließend formuliert der Autor vier Thesen, wie der Zugang zu juristischen Daten verbessert werden könnte.*

I. Law as data

Seit jeher verwenden Juristen Text als die Grundlage ihrer Arbeit. Durch die Digitalisierung hat sich vor allem das Medium dieser Tätigkeit verändert. Statt uns in der Bibliothek durch Karteikarten zu wühlen, verwenden wir Online-Datenbanken. Statt Bücher auf dem Schreibtisch stapeln sich PDFs auf dem Desktop. Die eigentliche juristische Arbeit bleibt dennoch die gleiche. Wir lesen, vergleichen und interpretieren digitale Texte genauso wie gedruckte. Der Computer hilft vielleicht bei der Organisation und Darstellung, nimmt uns aber Auslegung und Argumentation nicht ab. Er speichert Texte, versteht sie aber nicht.

An der Schnittstelle zwischen quantitativer empirischer Rechtswissenschaft und „klassischer“ Rechtsdogmatik bildet sich jedoch ein neues Feld, das Computational Legal Analysis genannt wird.¹ Getrieben durch den technischen Fortschritt im Bereich des sogenannten Natural Language Processing (NLP) will diese neue Disziplin Computern das Verstehen von Texten – und hier vor allem von juristischen – „beibringen“. Techniken, die im Alltag bereits eingesetzt werden, etwa bei virtuellen Sprachassisten-

1 *Livermore/Rockmore*, Distant Reading the Law, in: *Livermore/Rockmore* (Hrsg.), *Law as data*, 2019, S. 3; *Wendel*, JZ 2020, 668.

ten wie Siri, Alexa und Co, bei Übersetzungsprogrammen oder der Auto-korrektur am Handy, sollen auch auf das Recht übertragen werden.²

Kern all dieser Ansätze ist es, Text nicht nur als eine Reihe von Zeichen zu betrachten, die gespeichert und angezeigt werden, sondern die Bedeutung des Textes zu quantifizieren. Auf diese Weise kann er mit statistischen Methoden analysiert werden. Dadurch können wesentlich größere Mengen an Text untersucht werden, als ein menschlicher Leser das je könnte und Muster erkannt werden, die selbst der aufmerksamsten Juristin entgangen wären.³

(Rechtliche) Texte sollen also als Daten betrachtet werden, deshalb auch die Bezeichnung „Law-as-data“. Ein einfaches Beispiel dafür ist die sogenannte Bag-of-Words-Methode, bei der ein Text ohne Rücksicht auf Syntax durch die Häufigkeit der in ihm enthaltenen Wörter repräsentiert wird.⁴ Texte können so einfacher systematisiert und verglichen werden. Die Grundprämisse lautet dabei, dass Texte, die bestimmte Wörter ähnlich oft enthalten, sich auch inhaltlich ähneln.

Die juristische Textanalyse spielt einerseits für die Entwicklung von Legal Tech Produkten eine bedeutende Rolle: Die Anwendungen reichen dabei von technisch recht einfachen Tools, wie etwa dem Vergleich zwischen den Fassungen eines Gesetzes,⁵ bis hin zu hochkomplexer Software. Diese hilft zum Beispiel bei der Analyse von Verträgen, wo etwa die Software Law Geex eine höhere Genauigkeit bei der Identifikation von Rechtsproblemen erzielen konnte als spezialisierte Anwälte.⁶ Andererseits kann auch der Zugang zu Recht durch Law-as-data vereinfacht werden. Software kann zum Beispiel helfen, Rechtstexte in Laiensprache zu übersetzen und umgekehrt Rechtsquellen zu alltäglichen rechtlichen Problemen zu finden.

Aber vor allem für die Wissenschaft bietet die juristische Textanalyse neue, vielversprechende Methoden: So analysieren zum Beispiel *Macey/Mitts* die kasuistische US-amerikanische Judikatur zum Haftungsdurchgriff

2 Benrath, Ein Computer, der denkt wie ein Mensch, in: FAZ v. 5.11.2019, <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/digitec/intelligente-spracherkennung-der-computer-denkt-menschlich-16466969.html> (letzter Aufruf am 2.5.2021).

3 Livermore/Rockmore, Data (Fn. 1), S. 14; Wendel, JZ 2020, 668.

4 D'Souza, An Introduction to Bag-of-Words in NLP, <https://medium.com/greyatom/an-introduction-to-bag-of-words-in-nlp-ac967d43b428> (letzter Aufruf am 2.4.2021).

5 Etwa von <https://www.flexlex.at> (letzter Aufruf am 2.4.2021).

6 Lawgeex, Comparing the Performance of Artificial Intelligence to Human Lawyers in the Review of Standard Business Contracts, <https://images.law.com/contrib/content/uploads/documents/397/5408/lawgeex.pdf> (letzter Aufruf am 2.4.2021).

in Kapitalgesellschaften und schlagen eine neue Kategorisierung vor.⁷ *Stiglitz* beurteilt anhand gewisser Keywords die Bestimmtheit von Normen und überprüft, ob die Regeln der sogenannten Non-delegation-doctrine Auswirkungen darauf haben.⁸ Und *Coupette* systematisiert die Judikatur des Bundesverfassungsgerichts mithilfe eines Zitatnetzwerks.⁹

Diese Ansätze ersetzen natürlich nicht die Arbeit von Juristinnen. Der Computer löst noch keine Fälle, schreibt keine Urteile und entwickelt keine dogmatischen Theorien. Aber die Datenanalyse kann uns helfen, indem sie sprachliche oder systematische Argumente unterstützt oder widerlegt.¹⁰

All diese Methoden benötigen jedoch vor allem eines: Daten. Datenquellen mit juristischem Bezug gibt es viele: von der Kriminalitätsstatistik bis hin zu parlamentarischen Protokollen. Die meisten sind textbasiert: Gesetze und Verordnungen, Urteile, Verträge, Schriftsätze, Kommentare usw. Der Zugang zu diesen Texten ist jedoch oft schwer möglich, uneinheitlich und kompliziert. Sie sind verstreut in verschiedenen juristischen Datenbanken, zu denen der Zugang meist kostenpflichtig ist.¹¹ Sie verwenden verschiedene Datenformate und Zitierregeln. Welcher Text warum veröffentlicht wird ist, meist unklar und intransparent.

Der vorliegende Beitrag fokussiert sich vor allem auf Rechtsprechung als Datenquelle. Mithilfe von Gerichtsentscheidungen lässt sich ein großer Teil der Rechtsanwendung abbilden. Worüber wird gestritten? Welche Rechtsnormen werden angewendet? Wo liegen Interpretationsprobleme? Diese Analysen sind allerdings nur möglich, wenn die dafür notwendigen Daten für die Wissenschaft auch einfach, einheitlich und im Volltext verfügbar sind. Sie müssen außerdem für den Untersuchungsgegenstand repräsentativ sein. Einzelne Leitentscheidungen der obersten Gerichte sagen wenig über die Tätigkeit der Justiz insgesamt aus. Um also eine möglichst gute Grundlage zu erlangen, müssten möglichst alle Gerichtsentscheidungen (anonymisiert) veröffentlicht werden. Davon sind wir allerdings weit entfernt. Im folgenden Kapitel (II.) wird dargestellt, inwiefern der Staat schon de lege lata verpflichtet ist, Gerichtsentscheidungen zu publizieren. Kapitel III. setzt sich mit aktuellen rechtlichen Hürden der juristischen Textanalyse auseinander. Dabei wird insbesondere auf das Urheberrecht

7 *Macey/Mitts*, Cornell Law Review, 2014, 99.

8 *Stiglitz*, JLEO 34 (2018), 27.

9 *Coupette*, Juristische Netzwerkforschung, 2019.

10 *Livermore/Rockmore*, Data (Fn. 1), S. 14.

11 Ein Extremfall davon ist die amerikanische Datenbank PACER, bei der pro angezeigter Seite 0,10 \$ bezahlt werden müssen. <https://builtin.com/machine-learning/scales-judicial-analytics> (letzter Aufruf am 2.4.2021).

und den Datenbankschutz (1.) sowie auf das Datenschutzrecht (2.) eingegangen. All diese Betrachtungen erfolgen aus einer rechtsvergleichenden Perspektive mit Österreich, wo zwar eine umfassend(er)e Veröffentlichungspraxis besteht, gleichwohl aber ähnliche rechtliche Hürden existieren. Der Beitrag schließt mit zusammenfassenden Thesen (IV.).

II. Pflicht zur Veröffentlichung

1. Deutschland

In Deutschland besteht eine unmittelbar aus der Verfassung abgeleitete Pflicht zur Veröffentlichung von gerichtlichen Entscheidungen.¹² In ständiger Rechtsprechung leiten das BVerfG und das BVerwG eine solche Pflicht aus dem Rechtsstaatsgebot, der Justizgewährungspflicht, dem Demokratiegebot sowie aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung ab.¹³ Gerichtsentscheidungen leisten, obwohl ihnen keine über den Einzelfall hinausgehende Wirkung zukommt, einen wesentlichen Beitrag zur Rechtsentwicklung und stellen daher für die Rechtsanwender wichtige Quellen dar, mit deren Hilfe sie sich über die Rechtslage informieren können.¹⁴ Dies ist auch für den demokratischen Diskurs relevant, weil sich Bürger so ein Bild über die Rechtslage verschaffen und nötigenfalls für eine Änderung der Gesetze eintreten können.¹⁵ Auch der Gedanke der Öffentlichkeit des Verfahrens wird durch die Veröffentlichung gestärkt. Gerade angesichts der Tatsache, dass (insbesondere in zivilrechtlichen Verfahren) Entscheidungen in den seltensten Fällen in der mündlichen Verhandlung verkündet werden, sondern in der Regel schriftlich ergehen, stellt die

12 BVerfG, Beschl. v. 14.9.2015 – 1 BvR 857/15, NJW 2015, 3708 Rn. 16; BVerwG, Urt. v. 26.2.1997 – 6 C 3.96, NJW 1997, 2694 (2695); Huff, NJW 1997, 2651 (2652).

13 BVerfG, Beschl. v. 14.9.2015 – 1 BvR 857/15, NJW 2015, 3708 Rn. 20; BGH, Beschl. v. 5.4.2017 – IV AR(VZ) 2/16, NJW 2017, 1819 Rn. 16; BVerwG, Urt. v. 26.2.1997 – 6 C 3.96, NJW 1997, 2694 (2695); OLG München Verfügung v. 24.8.2020 – 6 St 1/19, GRUR-RS 2020, 20497 Rn. 4; *Mensching*, AfP 2007, 534 (535); *Schild*, in: Wolff/Brink (Hrsg.), 35. Edition, 2021, Syst. E. Datenschutz bei Gerichten und Staatsanwaltschaften, Rn. 56.

14 BGH, Beschl. v. 5.4.2017 – IV AR(VZ) 2/16, NJW 2017, 1819 Rn. 10; *Hirte*, NJW 1988, 1698 (1700); *Mensching*, AfP 2007, 534 (535); *Tiedemann*, NVwZ 1997, 1187.

15 BVerwG, Urt. v. 26.2.1997 – 6 C 3.96, NJW 1997, 2694 (2695); *Klocker*, JurPC 1996, 46; *Mensching*, AfP 2007, 534 (535).

Publikation der Entscheidung auch die Öffentlichkeit dieses letzten Verfahrensschritts sicher.¹⁶

Eine Pflicht zur Veröffentlichung besteht nach herrschender Ansicht jedoch nur für veröffentlichungswürdige Entscheidungen.¹⁷ Veröffentlichungswürdigkeit liegt jedenfalls dann vor, wenn (etwa aufgrund der rechtlichen Bedeutung der Entscheidung) ein öffentliches Interesse daran besteht. Ein solches Interesse ist aber auch bereits dann indiziert, wenn etwa durch Journalistinnen die Übersendung einer Entscheidung bei Gericht angefragt wird. Besondere Gründe sind dabei nicht nachzuweisen.¹⁸ Auf Anfrage ist das Gericht also verpflichtet, ein Urteil zur Verfügung zu stellen, es sei denn, es sprechen im Einzelfall ganz erhebliche Interessen dagegen.¹⁹ Diese Ausnahme ist eng auszulegen und soll etwa dann vorliegen, wenn die nationale Sicherheit bedroht oder die Identität eines verdeckten Ermittlers offengelegt werden könnte.²⁰

Es besteht allerdings nicht nur die Pflicht zur Übersendung auf Anfrage, sondern auch eine Art Bringschuld an Publizität, also eine proaktive Veröffentlichung relevanter Entscheidungen von Amts wegen.²¹ Nur so kann sichergestellt werden, dass die interessierte Öffentlichkeit überhaupt von der Entscheidung erfährt.²² Die Öffentlichkeit als Kollektiv ist es auch, gegenüber der die Veröffentlichungspflicht besteht.²³ Veröffentlichungswürdig und damit publikationspflichtig sind die meisten Entscheidungen der obersten Bundesgerichte, jedoch ist umgekehrt keinesfalls ausgeschlossen, dass auch an der Veröffentlichung von Urteilen der unteren Instanzen ein öffentliches Interesse besteht.²⁴

16 BGH, Beschl. v. 5.4.2017 – IV AR(VZ) 2/16, NJW 2017, 1819 Rn. 10; BVerwG, Urt. v. 26.2.1997 – 6 C 3.96 S. 12; *Hirte*, NJW 1988, 1698 (1701); *Mensching*, AfP 2007, 534 (536).

17 BVerwG, Urt. v. 26.2.1997 – 6 C 3.96, NJW 1997, 2694 (2695); Anderer Ansicht: *Mensching*, AfP 2007, 534 (536).

18 BGH, Beschl. v. 5.4.2017 – IV AR(VZ) 2/16, NJW 2017, 1819 (1821); BVerwG, Urt. v. 26.2.1997 – 6 C 3.96, NJW 1997, 2694 (2695).

19 OLG Celle, Beschl. v. 12.6.1990 – 1 VAs 4/90, NJW 1990, 2570 (2571); OLG Karlsruhe, Beschl. v. 1.4.2020 – 2 VAs 1/20, NJW-Spezial 2020, 474; OLG München Verfügung v. 24.8.2020 – 6 St 1/19, GRUR-RS 2020, 20497 Rn. 5; *Saenger*, in: *Saenger*, ZPO, 2019, § 299 Rn. 24; *Tiedemann*, NVwZ 1997, 1187.

20 *Tiedemann*, NVwZ 1997, 1187 (1188).

21 OLG Celle, Beschl. v. 12.6.1990 – 1 VAs 4/90, NJW 1990, 2570; *Tiedemann*, NVwZ 1997, 1187; *Thiele*, RZ 1999, 215 (217).

22 *Mensching*, AfP 2007, 534 (536).

23 *Tiedemann*, NVwZ 1997, 1187.

24 BVerwG, Urt. v. 26.2.1997 – 6 C 3.96 S. 9; *Mensching*, AfP 2007, 534 (536).

Präzisierende einfachgesetzliche Regelungen zur Urteilsveröffentlichung bestehen nur vereinzelt, etwa in der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Bayern²⁵ und Rheinland-Pfalz²⁶. Insbesondere sind die (strenger) Regeln zur Akteneinsicht nach § 299 ZPO nicht anwendbar.²⁷ Daher besteht ein erheblicher Ermessensspielraum der Gerichte, welche Entscheidungen sie als veröffentlichungswürdig einstufen.

Eine darüberhinausgehende Pflicht zur Veröffentlichung aller Entscheidungen eines Gerichts besteht dagegen nicht.²⁸ Nach einer Ansicht in der Literatur würde eine solche „Totalveröffentlichung“ der Transparenz und Nachvollziehbarkeit sogar schaden, weil dadurch die „Bürger vor lauter Bäumen den Wald nicht mehr sehen“ würden.²⁹ Dies mag bei einer manuellen Auswertung durch die Rechtsanwender natürlich stimmen. Schon jetzt, ohne umfassende Veröffentlichungspraxis, ist die Fülle an Rechtsprechung kaum mehr zu überblicken. Wie soll sich da zum Beispiel eine Mieterin, die sich über die Rechtslage informieren möchte, in zehntausenden mietrechtlichen Entscheidungen zurechtfinden? Die meisten dieser Urteile werden auch keine neuen juristischen Argumente vorbringen, sondern vielmehr nur das Auffinden der relevanten Leitscheidungen erschweren. Es wird daher auch weiterhin eine Priorisierung, Wertung und Einordnung von Entscheidungen brauchen, um die Fülle an Urteilen bewältigbar zu machen. Dass Richter, insbesondere jene, die die Entscheidung getroffen haben, diese Filterfunktion übernehmen, ist durchaus zu unterstützen, insbesondere wenn die Alternative dazu eine Auswahl durch private Verlage ist. Aber auch die Wissenschaft und diese vor allem mithilfe von Law-as-Data Methoden könnte diese Rolle erfüllen. Wortgleiche oder ähnliche Urteile können automatisiert zusammengefasst und kategorisiert werden. Smarte Recherche-Tools ermöglichen präziseres Suchen. Entscheidungen, die in der Literatur oft rezipiert werden, können bei künftigen Recherchen besonders hervorgehoben werden.

Jedenfalls sollte das Filterbedürfnis kein Hindernis für neue Ansätze und Methoden sein. Wir schalten ja auch nicht das Internet ab, weil es „zu viele“ Webseiten gibt. Ein Mehr an Transparenz fördert jedenfalls das

25 Art. 8 AGVwGO-Bayern.

26 § 5 AGVwGO-Rheinland-Pfalz.

27 BGH, Beschl. v. 5.4.2017 – IV AR(VZ) 2/16, NJW 2017, 1819 Rn. 10, 14; Saenger (Fn. 19), § 299 Rn. 24; Tiedemann, NVwZ 1997, 1187.

28 Thiele, RZ 1999, 215 (217).

29 Thiele, RZ 1999, 215 (217); Tiedemann, NVwZ 1997, 1187 (1188); Ablehnend: Mensching, AfP 2007, 534 (536).

Verständnis der Arbeit der Justiz, einen einfacheren Zugang zum Recht, neue wissenschaftliche Ansätze und neue Produkte.

Denkbar wäre also zum Beispiel eine Veröffentlichung aller Entscheidungen, wobei wichtige Urteile etwa durch begleitende Pressemeldungen³⁰ oder Markierungen in einer Datenbank besonders hervorgehoben werden. Somit wären einerseits Transparenz und andererseits Überblickbarkeit gewährleistet.

2. Österreich

Anders die Situation in Österreich. Hier veröffentlichen die drei Höchstgerichte Verfassungsgerichtshof (VfGH), Verwaltungsgerichtshof (VwGH) und Oberster Gerichtshof (OGH) sämtliche ihrer Urteile anonymisiert im Internet. Während der OGH gem. § 15 öOGH-Gesetz dazu verpflichtet ist, sehen die entsprechenden Rechtsnormen für die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zwar die Herausgabe einer amtlichen Sammlung vor; die Veröffentlichung aller Entscheidungen ist hingegen nicht gesetzlich angeordnet, aber gängige Praxis.³¹

Die Entscheidungen der Höchstgerichte sind zwar rechtlich interessant, allerdings nicht für die Arbeit der Gerichtsbarkeit als Ganzes repräsentativ. Aufgrund strenger Zulässigkeitsbeschränkungen behandeln zum Beispiel VwGH und OGH nur Rechtsfragen von erheblicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung.³² Von den über 2,5 Millionen Gerichtsverfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Jahr 2019 wurden nur rund 0,1 % vor dem OGH geführt.³³

Bei den Instanzgerichten bestehen keine solchen Zulässigkeitsbeschränkungen,³⁴ allerdings sind diese Gerichte meist nicht zur Veröffentlichung ihrer Entscheidungen verpflichtet. Lediglich das Bundesverwaltungsge-

30 *Mensching*, AfP 2007, 534 (537).

31 Abzurufen unter: <https://www.ris.bka.gv.at/Judikatur/> (letzter Aufruf am 2.4.2021).

32 Vgl. Art. 133 Abs. 4 öBundes-Verfassungsgesetz; § 502 Abs. 1 öZPO.

33 (Österreichisches) Bundesministerium für Justiz, https://www.justiz.gv.at/file/8ab4a8a422985de30122a92f257563a2.de.0/t%C4%84tigkeit_der_gerichte_2018__2019.pdf?forcedownload=true (letzter Aufruf am 1.4.2021).

34 Vielmehr kann gegen jeden Bescheid (der unmittelbaren Bundesverwaltung bzw. der Finanzverwaltung) Beschwerde an das BVwG und BFG erhoben werden (Art. 130 Abs. 1 und 131 Abs. 2 und 3 öBundes-Verfassungsgesetz).

richt (BVwG)³⁵ und das Bundesfinanzgericht (BFG)³⁶ unterliegen einer Veröffentlichungspflicht.³⁷ Die vereinfachte Zugänglichkeit zeigt sich auch in den Zahlen: Obwohl das BVwG erst seit 2014 besteht, sind bereits mehr Entscheidungen verfügbar als die gesamte ordentliche Gerichtsbarkeit seit den späten 1990ern veröffentlicht hat.³⁸ Man kann daher auf diesem Weg einen realistischeren Einblick in die Praxis erlangen als bei den Höchstgerichten.

Für die Zivil- und Strafgerichte erster und zweiter Instanz besteht eine Pflicht zur Veröffentlichung von Entscheidungen nur, wenn diese rechtskräftig und „von allgemeinem, über den Einzelfall hinausgehenden Interesse sind“³⁹. Darüber hinaus müssen sie nur „[n]ach Maßgabe der personellen und technischen Voraussetzungen“ veröffentlicht werden, was den Gerichten einen weiten Beurteilungsspielraum einräumt. Ähnliche Regelungen gelten für die Landesverwaltungsgerichte. Auch hier sind Entscheidungen nur zu veröffentlichen, wenn sie von grundsätzlicher Bedeutung sind.⁴⁰

Wenn Entscheidungen veröffentlicht werden, erfolgt dies zentral im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS). Darüber hinaus besteht offener Zugang zu einer Programmierschnittstelle (sog. API), mit deren Hilfe die Daten automatisiert abgefragt werden können.⁴¹ Diese gebündelte und verhältnismäßig einfache Zugänglichkeit ist zu begrüßen. Das konkrete Datenformat, also insbesondere welche Metadaten veröffentlicht werden, bleibt aber weiterhin den einzelnen Gerichten überlassen. Dies führt zum Teil dazu, dass sich Bezüge zwischen Gerichten schwer herstellen lassen. Die einzelnen Datensätze werden kaum miteinander verknüpft. Die Gerichte folgen verschiedenen Zitierregeln, bei denen mitunter gleiche Gesetze verschieden abgekürzt werden.⁴² Dies alles erschwert die Arbeit mit den Daten. Ein einheitliches Datenformat mit bereits hinterlegten Verknüpfungen wäre wünschenswert.

35 § 20 öBundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG).

36 § 23 öBundesfinanzgerichtsgesetz (BFGG).

37 BVwG und BFG sind in Österreich, anders als in Deutschland, Instanzgerichte.

38 Mit Stand April 2021 sind rund 170.000 Entscheidungen des BVwG, aber nur rund 139.000 Entscheidungen der Justiz im RIS verfügbar.

39 § 48a öGerichtsorganisationsgesetz (GOG).

40 Vgl. z. B. § 22 Gesetz über das Verwaltungsgericht Wien.

41 Verfügbar unter: <https://data.bka.gv.at/ris/api/v2.5/> (letzter Aufruf am 2.4.2021).

42 Während z. B. der OGH das Musterschutzgesetz mit *MSchG* abkürzt, bezeichnet dieselbe Abkürzung beim VwGH das Mutterschutzgesetz.

III. Rechtliche Hürden

Aber auch wenn Zugang zu den Daten besteht, existieren einige rechtliche Hürden, die die Weiterverwendung von juristischen Daten zusätzlich erschweren. Im Folgenden soll skizzenhaft auf urheberrechtliche und datenschutzrechtliche Verarbeitungshürden eingegangen werden.

1. Urheberrecht

Bei der Vervielfältigung und Bearbeitung von Texten stellt sich immer die Frage nach der urheberrechtlichen Zulässigkeit. Die meisten Gerichtsentscheidungen, jedenfalls höchstgerichtliche, sind persönliche geistige Schöpfungen und daher grundsätzlich vom Urheberrecht erfasst. Nach § 5 UrhG⁴³ besteht für amtliche Werke, ausdrücklich für: „Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfaßte Leitsätze zu Entscheidungen“ jedoch kein urheberrechtlicher Schutz.⁴⁴ Neben den vom Gericht selbst etwa im Internet veröffentlichten Entscheidungen im Volltext gilt dies ebenfalls für sogenannte „amtliche Sammlungen“, auch wenn sie von privaten Verlagen herausgegeben werden.⁴⁵ Die Bearbeitung der Entscheidungen – wie etwa Kürzungen oder Zusammenfassungen für die Sammlungen – führen nämlich in der Regel die entscheidenden Richter selbst im Rahmen ihrer amtlichen Stellung durch. Damit fallen auch diese Bearbeitungen unter § 5 UrhG.⁴⁶ Allfällige redaktionelle Anpassungen durch den Verlag wie die Nummerierung und Formatierung haben meist keinen Werkcharakter, sodass auch sie nicht urheberrechtlich geschützt sind.⁴⁷

Gerichtsentscheidungen können somit nach ihrer Veröffentlichung ohne Weiteres verwendet und bearbeitet werden.⁴⁸ Diese Beschränkung des Urheberrechts geht dabei weiter als andere Werknutzungsrechte. Im Gegensatz zu den Schranken gem § 44a ff. UrhG werden dabei nicht nur Ur-

43 Im Wesentlichen sinngleich dazu: § 7 öUrhG.

44 *Marquardt*, in: Wandtke/Bullinger (Hrsg.), *Urheberrecht*, 5. Auflage, 2019, § 5 Rn. 22.

45 *Rolfes/Wendel* ZUM 2018, 590 (591).

46 BGH, Urt. v. 22.22.1991 – I ZR 190/89, BGHZ 116, 136 Rn. 39; *Rolfes/Wendel*, ZUM 2018, 590 (592).

47 BGH, Urt. v. 22.22.1991 – I ZR 190/89, BGHZ 116, 136 Rn. 29; *Rolfes/Wendel*, ZUM 2018, 590 (593).

48 *Rolfes/Wendel*, ZUM 2018, 590 (591).

heberpersönlichkeits- und/oder Verwertungsrechte eingeschränkt; es entsteht vielmehr gar kein Urheberrecht an den amtlichen Werken, sodass die Nutzungsbefugnis von amtlichen Werken eine viel weitere ist als bei sonstigen Beschränkungen des Urheberrechts.⁴⁹ Dies wird insbesondere damit begründet, dass amtliche Werke, und hier ganz besonders allgemeinverbindliche Rechtsnormen, möglichst einfach möglichst weit verbreitet werden sollten.⁵⁰

Bei der computergestützten Analyse von Rechtstexten werden allerdings in der Regel nicht nur einzelne Urteile, sondern ganze Korpora untersucht, die aus vielen Entscheidungen bestehen.⁵¹ Die Korpora können dabei, unabhängig vom urheberrechtlichen Schutz deren einzelner Elemente, als Sammelwerk bzw. als Datenbankwerk geschützt sein. Voraussetzung dafür ist gemäß § 4 UrhG, dass die Sammlung aufgrund der Auswahl oder Anordnung der Elemente als persönliche geistige Schöpfung anzusehen ist. Schon an dieser Hürde werden viele Sammlungen scheitern, da meistens alle Entscheidungen eines bestimmten Gerichts aus einem bestimmten Jahr oder zu einem bestimmten Thema aufgenommen und untersucht werden. Damit besteht keine besondere Leistung in der Auswahl oder Anordnung der Elemente und somit kein urheberrechtlicher Schutz.⁵² Bei amtlichen Sammel- und Datenbankwerken ist darüber hinaus auch § 5 UrhG anwendbar, was dazu führt, dass etwa die amtlichen Sammlungen der Gerichte oder das österreichische RIS nicht schutzfähig sind.⁵³

Diese Überlegungen lassen sich jedoch nicht ohne Weiteres auf den *sui generis* Schutz „schlichter“ Datenbanken übertragen. Die Herstellung einer rechtlichen Datenbank erfordert in der Regel eine wesentliche Investition, sodass der Hersteller ein Leistungsschutzrecht erwirbt.⁵⁴ Anders als jedoch bei anderen Leistungsschutzrechten⁵⁵ verweisen die §§ 87a ff. UrhG nicht auf die Ausnahme für amtliche Werke.⁵⁶

In Betracht kommt jedoch eine analoge Anwendung des § 5 UrhG auch auf den Investitionsschutz für Datenbanken. Der BGH bejaht diese Ana-

49 Marquardt (Fn. 44), § 5 Rn. 1; Schumacher, in: Kucsko/Handig, urheber.recht, 2. Auflage, 2017, § 7 Rn. 3.

50 Ahlberg, in: BeckOK UrhR, 30. Edition, 2018, § 5 Rn. 1; Marquardt (Fn. 44), § 5 Rn. 2.

51 Rolfes/Wendel, ZUM 2018, 590.

52 Rolfes/Wendel, ZUM 2018, 590 (598).

53 Ahlberg (Fn. 50), § 5 Rn. 13.

54 Rolfes/Wendel, ZUM 2018, 590 (598).

55 zB § 74 Abs. 7, § 76 Abs. 6 und § 76a Abs. 5 öUrhG.

56 Siehe insb. § 87c UrhG.

logie und begründet sie mit einem Größenschluss: Wenn die Ausnahme für den weitergehenden urheberrechtlichen Schutz gilt, wäre es systemwidrig, würde sie nicht auch für das weniger weitgehende Leistungsschutzrecht gelten.⁵⁷

Trotz der praktisch gleichen Ausgangslage in Österreich verneint der österreichische OGH die analoge Anwendung des (sinngleichen) § 7 öUrHG auf schlichte Datenbanken.⁵⁸ Dies mit der Begründung, dass das Leistungsschutzrecht nicht jede Vervielfältigung, sondern lediglich die Übernahme wesentlicher Teile verbietet. Dadurch sei der Zugang zu amtlichen Informationen trotz des Schutzrechts gesichert.⁵⁹ Am Schutz seiner Investitionen habe der Staat überdies ein wirtschaftliches Interesse.⁶⁰ Darüber hinaus erscheint zweifelhaft, ob eine Ausnahme für amtliche Werke unionsrechtskonform ist, da Art. 9 Datenbank-RL keine solche Ausnahme vorsieht.⁶¹ Das vom BGH eingereichte Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH zu dieser Frage wurde wieder zurückgezogen, nachdem im Anlassverfahren eine außergerichtliche Einigung erzielt wurde.⁶²

Da law-as-data-Untersuchungen mit großen Datenmengen arbeiten, die wohl oft die Übernahme wesentlicher Teile eine Datenbank erfordern, ist die eingeschränkte Anwendung des § 7 öUrHG auf Datenbanken in Österreich ein wesentliches Hindernis für Entwicklungen in diesem Bereich. Für die Forschung gilt immerhin die Ausnahme des § 76d Abs. 3 Nr. 2 öUrHG, der ein Recht zur Vervielfältigung für wissenschaftliche Zwecke gewährt. Legal Tech Unternehmen können sich freilich nicht auf diese Aufnahme berufen.

Eine Änderung dieser Problematik könnte Art. 1 Abs. 6 PSI-II-RL bringen, wonach öffentliche Stellen ihr Leistungsschutzrecht nicht ausüben, um die Weiterverwendung von öffentlichen Dokumenten einzuschränken.⁶³ Des Weiteren sehen die Art. 3 und 4 DSM-RL eine Ausnahme auch

57 BGH, Beschl. v. 18.9.2006 – I ZR 261/03, ZUM 2007, 473; *Rolfes/Wendel*, ZUM 2018, 590 (598).

58 OGH, RIS-Justiz RS0116296; *Burgstaller*, MR 2008, 15; *Schumacher* (Fn. 49), § 7 Rn. 13; *Zemann*, in: *Dokalik/Zemann* (Hrsg.), *Urheberrecht*, 7. Auflage, 2018, § 7 E7.

59 OGH, Beschl. v. 9. 4. 2002 – 4 Ob 17/02g S. 16; *Schumacher* (Fn. 49), § 7 Rn. 13.

60 OGH, Beschl. v. 9. 4. 2002 – 4 Ob 17/02g S. 15.

61 OGH, Beschl. v. 9. 4. 2002 – 4 Ob 17/02g S. 15; *Rolfes/Wendel* ZUM 2018, 590 (599); *Schanda*, *ecolex* 2002, 261.

62 EuGH, Beschl. v. 25.6.2008 – C-2015/07, ECLI:EU:C:2008:363 – Verlag Schawe.

63 RL 2019/1024/EU über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors.

aus dem Leistungsschutzrecht für Datenbanken für das sog. Text und Data Mining vor.⁶⁴

Aber auch eine weitere Rechtsnorm ist bei der Weiterverwendung von öffentlichen Dokumenten zu beachten. Basierend auf der PSI-RL⁶⁵ hat das Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) das Ziel, die „Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen [zu erleichtern], insbesondere um dadurch die Erstellung neuer Informationsprodukte und -dienste zu fördern“.⁶⁶ Das Gesetz vermittelt das Recht, dass öffentliche Dokumente, für die eine Veröffentlichungspflicht besteht,⁶⁷ oder die, ohne dass eine solche Pflicht besteht, trotzdem veröffentlicht werden,⁶⁸ für kommerzielle und nicht-kommerzielle Zwecke weiterverwendet werden dürfen. Ein besonderer Anspruch auf Zugang zu noch nicht veröffentlichten Daten wird durch das IWG jedoch nicht begründet.⁶⁹

Im Hinblick auf die Weiterverwendung juristischer Daten ist insbesondere das Verbot von Ausschließlichkeitsvereinbarungen gemäß § 3a IWG relevant. Auf dieser Grundlage hat etwa der VGH Mannheim 2013 entschieden, dass die Entscheidungen des BVerfG nicht nur der Juris GmbH, sondern auch anderen Datenbankanbietern unter gleichen Voraussetzungen zur Verfügung gestellt werden müssen.⁷⁰

Abgesehen von dieser Bestimmung verschlechtert das IWG paradoxerweise, entgegen seinem Ziel, die Rechtsposition von Bürgerinnen, die öffentliche Dokumente weiterverwenden wollen. Wenn etwa bereits faktischer Zugang zu amtlichen (und somit gemeinfreien) Werken besteht, könnte eine Weiterverwendung nicht auf Grundlage des Urheberrechts untersagt, eingeschränkt oder von einer Zahlung abhängig gemacht werden. Das IWG erlaubt es aber, zusätzliche Nutzungsbestimmungen festzu-

64 RL 2019/790/EU über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG.

65 RL 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors.

66 § 1 öIWG.

67 § 1 Abs. 2 Nr. 1 IWG.

68 BVerwG, Urt. v. 14.4.2016 – 7 C 12/14, NVwZ 2016, 1183 Rn. 8; *Richter*, NVwZ 2016, 1143 (1144 - 1145).

69 § 1 Abs. 2a IWG; OGH Beschl. v. 14.7.2009 – 4 Ob 35/09i; *Hartl*, JRP 22 (2014), 77 (78).

70 VGH Mannheim, Urt. v. 7. 5. 2013 – 10 S 281/12, NJW 2013, 2045.

legen⁷¹ oder ein Entgelt für die Weiterverwendung der Informationen zu verlangen.⁷²

Praktisch relevant wird dies zum Beispiel bei der österreichischen Rechtsdatenbank FinDOK, die vom Bundesministerium für Finanzen betrieben wird.⁷³ In der Datenbank werden Erlässe und Verordnungen des Ministers sowie Entscheidungen des Bundesfinanzgerichts, also allesamt amtliche Werke, veröffentlicht.⁷⁴ Die Datenbank ist grundsätzlich über das Internet frei zugänglich, jedoch muss für die kommerzielle Nutzung eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen und ein Entgelt von rund 19.000€ pro Jahr⁷⁵ entrichtet werden.⁷⁶ Die Nutzungsvereinbarung sieht darüber hinaus vor, dass die zur Verfügung gestellten Dokumente nicht geändert werden dürfen und das Ministerium als Quelle genannt werden muss. Diese Beschränkungen werden auf das IWG gestützt; das UrhG würde keine Grundlage dafür bieten.

2. Datenschutzrecht

Ein weiteres Hindernis für die Verwertung von juristischen Daten kann das Datenschutzrecht sein. Damit die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, allen voran die DSGVO, anwendbar sind, muss eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorliegen.⁷⁷ Eine Gerichtsentscheidung enthält natürlich eine Vielzahl von personenbezogenen Daten.⁷⁸ Von den Namen der Parteien, Vertreterinnen und Entscheidungsorganen bis hin zu Informationen über deren Verhalten, Vorlieben, Interessen und Details aus dem Privatleben. Um die Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten zu wahren, werden Urteile in der Regel vor der Veröffentlichung anonymisiert.⁷⁹ Sofern eine ausdrückliche Regelung über die Urteilsveröffentlichung besteht, wird hier auch meist ausdrücklich eine Pflicht zur

⁷¹ § 4 IWG.

⁷² § 5 IWG.

⁷³ Verfügbar unter: <https://findok.bmf.gv.at/> (Abgerufen: 2.4.2021).

⁷⁴ Siehe insb. § 23 öBFGG.

⁷⁵ Wobei die Höhe dieses Entgelts wohl entgegen § 7 öIWG die Grenzkosten übersteigt. Vgl. ErläutRV 629 BlgNR 25. GP S. 6.

⁷⁶ Bundesministerium für Finanzen, Nutzungsvereinbarung, <https://www.bmf.gv.at/public/impressum/weitergabe-findokinhalte.html> (letzter Aufruf am 2.4.2021).

⁷⁷ Art. 2 Abs. 1 DSGVO.

⁷⁸ Klocker, JurPC 1996, 46.

⁷⁹ BVerfG, Beschl. v. 14.9.2015 – 1 BvR 857/15 Rn. 21; Schild, (Fn. 13), Rn. 56; Tiedemann, NVwZ 1997, 1187, (1188).

Anonymisierung normiert.⁸⁰ In der Regel reicht diese „Anonymisierung“ jedoch nicht aus, um datenschutzrechtlich einen Personenbezug auszuschließen.

Zum einen, weil für die Gerichtsbarkeit mithilfe der (i. d. R. mitveröffentlichten) Aktenzahl eine Re-Identifikation trotzdem möglich ist. So genügt ein Blick in die Akten, um zum Beispiel die Namen der Parteien zu erfahren oder sogar eine nicht anonymisierte Fassung der Gerichtsentscheidung zu finden. Somit kann schon aus diesem Grund höchstens von einer (den Personenbezug nicht ausschließenden) Pseudonymisierung ausgegangen werden.⁸¹ Aber auch ohne Zugang zu den Gerichtsakten ist eine Re-Identifikation nicht immer ausgeschlossen. Gerade in öffentlich viel diskutierten Verfahren können Dritte mithilfe der öffentlich bekannten Informationen über den Fall die Verfahrensbeteiligten mitunter leicht identifizieren.⁸² Dabei ist oft eine Abwägungsentscheidung zwischen den Persönlichkeitsrechten der Verfahrensparteien und der Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit des Urteils zu treffen. So würden etwa Namens- oder Markenrechtsentscheidungen oft ihre juristische Relevanz verlieren, wenn die Namen bzw. Marken nicht genannt würden.⁸³ § 15 Abs. 4 öOGHG sieht für diesen Fall ausdrücklich vor, dass der Nachvollziehbarkeit der Entscheidung gegenüber der vollständigen Anonymisierung der Vorzug zu geben ist, sodass auch aus diesem Grund nicht alle Entscheidungen als anonym zu betrachten sind.⁸⁴ Selbst wenn keine unmittelbar identifizierbare Merkmale wie Name oder Adresse genannt werden, kann es sich bei einem Urteil um personenbezogene Daten handeln. So geht etwa die österreichische Datenschutzbehörde davon aus, dass es sich bei dem Inhalt eines Bescheids⁸⁵ auch dann um personenbezogene Daten handelt, wenn der Name des Adressaten nicht genannt wird.⁸⁶ Dieser Gedanke ist auch auf Gerichtsurteile übertragbar. Zuletzt werden auch die an der Entscheidung beteiligten Richter in der veröffentlichten Fassung genannt, sodass zumindest deren personenbezogenen Daten in der Entscheidung enthalten sind. Es muss zusammenfassend also davon ausgegangen werden, dass es sich bei Gerichtsentscheidungen um personenbezogene Daten handelt,

80 § 15 Abs. 4 öOGHG.

81 *Schild*, (Fn. 13), Rn. 56.

82 *Thiele*, RZ 1999, 215 (218).

83 *Thiele*, RZ 1999, 215 (218).

84 Ähnlich auch *Klocker*, JurPC 1996, 46 (48); *Schild*, (Fn. 13), Rn. 56.

85 Ein Bescheid entspricht in Deutschland in etwa einem Verwaltungsakt.

86 Datenschutzbehörde, Bescheid v. 25.3.2020, DSB-D123.947/0003-DSB/2019, Datenschutzbericht 2020 S. 21.

und die DSGVO bei Verarbeitung dieser Daten (also zum Beispiel der Speicherung oder Auswertung) anwendbar ist.⁸⁷

Damit eine solche Verarbeitung zulässig ist, muss eine Rechtsgrundlage des Art. 6 DSGVO vorliegen.⁸⁸ Die Veröffentlichung an sich wird in den meisten Fällen durch eine gesetzliche Pflicht⁸⁹ zur Veröffentlichung oder durch das Handeln im öffentlichen Interesse⁹⁰ gerechtfertigt sein.⁹¹

Durch die Veröffentlichung ändert sich jedoch der Zweck der Datenverarbeitung.⁹² Die Daten werden ursprünglich für das gerichtliche Verfahren erhoben bzw. verarbeitet. Die Veröffentlichung verfolgt hingegen den Zweck der Information der Öffentlichkeit über die Rechtsprechung. Diese Zweckänderung lässt sich in der Regel auf Art. 6 Abs. 4 DSGVO stützen. Dieser erlaubt eine Zweckänderung, wenn eine (nationale) gesetzliche Grundlage dafür vorliegt. Diese wird jedenfalls dann gegeben sein, wenn ein Gesetz eine Veröffentlichung von Entscheidungen anordnet oder für zulässig erklärt.⁹³ Selbst wenn eine solche gesetzliche Regelung nicht besteht bzw. diese nicht die Anforderungen des Art. 6 Abs. 4 DSGVO erfüllt, werden die Zwecke regelmäßig kompatibel und eine Weiterverarbeitung daher zulässig sein.

Auch für die Verarbeitung durch Rechtsanwender besteht in der Regel eine Rechtsgrundlage. Gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO ist eine Verarbeitung zulässig, wenn dadurch berechtigte Interessen des Verantwortlichen verfolgt werden und die Interessen der betroffenen Person nicht überwiegen. Diese Interessensabwägung fällt zu Gunsten des Verantwortlichen aus. Die Identität wird in der Regel durch die Pseudonymisierung geschützt. Nur im Ausnahmefall besteht ein direkter Personenbezug. Die Daten wurden bereits veröffentlicht, sodass es bei der weiteren Verarbeitung durch Rechtsanwender zu einer geringen Gefahr für Rechte und Freiheiten der betroffenen Person kommt. Demgegenüber steht das (von der Verfassung anerkannte) Recht auf Zugänglichkeit der Entscheidungen.

87 OLG Karlsruhe, Beschl. v 22.12. 2020, 6 VA 24/20 Rn. 44-45; *Thiele*, RZ 1999, 215 (218); Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, https://www.datenschutzzentrum.de/tb/tb37/kap04_3.html (letzter Aufruf am 2.4.2021).

88 Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO i.V.m. Art. 6 Abs. 1 DSGVO.

89 Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO.

90 Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO.

91 So zur Rechtslage vor der DSGVO: OGH, Beschl. v. 28.10.2015, 9 Ob 51/15p.

92 Art. 5. Abs. 1 lit. b DSGVO; *Klocker*, JurPC 1996, 46 (47).

93 In Österreich also z. B. das OGH-Gesetz, das GOG oder die Landesverwaltungsgerichtsgesetze. In Deutschland (wohl) unmittelbar das Grundgesetz.

Für die Datenverarbeitung zu Zwecken der Forschung besteht darüber hinaus eine Reihe an Erleichterungen, sodass hier die Zulässigkeit der Datenverarbeitung gesichert erscheint.⁹⁴

Die Rechtmäßigkeit (i.e.S.) der Verarbeitung stellt also in der Regel kein Problem dar. Allerdings gehen mit der DSGVO eine Reihe an Compliance-Pflichten einher, die im Verhältnis zum Ausmaß der Datenverarbeitung überschießend wirken und überdies den Verantwortlichen meist gar nicht bewusst sind. So müssen die Verantwortlichen etwa auf Anfrage Informationen über die Datenverarbeitung erteilen,⁹⁵ Urteile löschen, wenn sie nicht mehr gebraucht werden,⁹⁶ für ein angemessenes Niveau an Datensicherheit sorgen⁹⁷ und Auftragsverarbeitungsvereinbarungen abschließen.⁹⁸ Einige dieser Compliance-Pflichten könnten über die Öffnungsklausel des Art. 23 DSGVO ausgeschlossen werden, was insbesondere im Hinblick auf Bedeutung der Rechtsprechung für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis wünschenswert erscheint.

IV. Thesen

Zusammenfassend lassen sich folgende vier Thesen formulieren:

1. Öffentliche juristische Daten enthalten wertvolle Information für Wirtschaft, Forschung und die Zivilgesellschaft.
Das Potential juristischer Daten ist bei weitem nicht ausgeschöpft. Sie können Grundlage für innovative Produkte sowie neue wissenschaftliche Ansätze sein und fördern die staatliche Transparenz und Zugänglichkeit des Rechts. Dies betrifft nicht nur, aber vor allem auch Gerichtsentscheidungen. Es wäre bedauerlich, wenn diese neuen Chancen nicht genutzt würden.
2. Eine gesetzliche Pflicht zur Veröffentlichung möglichst aller Gerichtsentscheidungen wäre wünschenswert.
Das Grundgesetz normiert zwar eine Pflicht zur Veröffentlichung von Entscheidungen, allerdings nur wenn Veröffentlichungswürdigkeit gegeben ist. Um einen repräsentativen Einblick in die Tätigkeit der Gerichtsbarkeit zu bekommen, ist es notwendig, dass auch alle Daten zur

94 Art. 89 DSGVO.

95 Art. 15. Abs. 1 DSGVO.

96 Art. 5. Abs. 1. lit. e DSGVO.

97 Art. 32 DSGVO.

98 Art. 28. Abs. 3 DSGVO.

Verfügung stehen. Dabei können weiterhin einzelne wichtige Entscheidungen hervorgehoben werden, um die Übersichtlichkeit zu gewährleisten.

3. Es braucht Klarstellungen der rechtlichen Rahmenbedingungen der Weiterverwendung.

Rechtliche Hürden für die Weiterverwendung von juristischen Daten müssen unter Berücksichtigung aller beteiligter Interessen beseitigt werden. Datenbankschutzrechte des Staates sollten weitestgehend entweder gesetzlich ausgeschlossen oder zumindest nicht geltend gemacht werden. Auf Basis der Öffnungsklauseln in der DSGVO könnten auch datenschutzrechtliche Erleichterungen für die Weiterverarbeitung geschaffen werden.

4. Praktische Erwägungen verlangen nach einer einheitlicheren Veröffentlichungspraxis.

Um die Verwendung juristischer Daten einfacher zu machen, sind auch technische Standards notwendig. Einheitliche Datenformate und -strukturen würden die Verknüpfung verschiedener Datenquellen erleichtern. Dokumente sollten maschinenlesbar und automatisiert abrufbar sein.

